

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

4. Februar 2003

Mitgeteilt den

5. Februar 2003

Protokoll Nr.

143

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Teilzonenplan 1:2'000 Meierhof sowie eine Teilrevision des Baugesetzes. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 25. September 2002 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 13. Dezember 2002. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Teilzonenplan 1:2'000 Meierhof**

Der Teilzonenplan Meierhof 1:2'000 vom 29. November 2002 umfasst im Wesentlichen eine Erweiterung der Touristikzone bei der Talstation der Bergbahnen Obersaxen AG für die Erstellung eines neuen Betriebsgebäudes. Die Parkierungszone wird dadurch reduziert. Der Teilzonenplan 1:2'000 Meierhof vom 29. November 2002 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Gegenstand der Teilrevision des Baugesetzes (BauG) bildet die Überarbeitung der Bestimmungen über die Hotelzone (Art. 46 BauG) und die Erschliessung (Art. 75 ff.). Die am 29. November 2002 verabschiedete Teilrevision des Baugesetzes gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Teilzonenplan 1:2'000 Meierhof** vom 29. November 2002 wird genehmigt.
2. Die am 29. November 2002 verabschiedete **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Obersaxen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in der rechtskräftigen Planung vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Baugesetzes und des Zonenplanes 1:2'000 Meierhof – St. Joseph, beide vom 24. September 1993, zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stef. Engler'.

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Frizzoni'.

i.V. lic.iur. W. Frizzoni